

1. Geltungsbereich

- 1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind (nachfolgend „Kunden“).
- 1.2** Diese AGB der MAV gelten für alle Geschäfte über die Lieferung von Kraftmessgeräten, Prüfsystemen, Prüfstationen und sonstigen Geräten, Werkzeugen und Zubehör sowie Software („Prüfgeräte“), ohne Rücksicht darauf, ob MAV diese selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft und ob diese Standardmodelle oder individuelle Sonderanfertigungen darstellen, sowie für alle von MAV in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen.
- 1.3** Angebote, Lieferungen und Leistungen der MAV erfolgen ausschließlich auf Grund dieser AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und soweit Bestandteil dieses Vertrages, wenn MAV ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn MAV Lieferungen oder andere Leistungen in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss, Art und Umfang der Leistungen

- 2.1** Angebote der MAV sind – soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind – stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2** MAV liefert die in dem Angebot aufgeführten und vereinbarten Prüfgeräte und erbringt die dort vereinbarten Leistungen zu der im Angebot ausgewiesenen Vergütung.
- 2.3** Der im Angebot ausgewiesene und vereinbarte Leistungsumfang ist abschließend. Soweit die Montage, Installation, Einweisung, Kalibrierung oder Wartung der Prüfgeräte nicht ausdrücklich im jeweiligen Angebot ausgewiesen sind, werden diese Leistungen nicht Gegenstand der Vereinbarung und sind von MAV auch nicht geschuldet. Entsprechende Leistungen können auf Grundlage eines neuen Angebots vereinbart werden und sind gesondert zu vergüten. Gleiches gilt für die Anfertigung kundenindividueller Sonderwünsche.
- 2.4** Angaben von MAV zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht von MAV verbindlich zugesagt worden sind (z.B. im Datenblatt). Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie dem Kunden nicht unzumutbar sind.
- 2.5** MAV behält sich das Eigentum sowie urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von MAV weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen. Der Kunde hat diese Unterlagen und Hilfsmittel auf Verlangen von MAV vollständig an MAV zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

3. Dienstleistungen (Wartung, Reparatur, Kalibrierung und sonstiger Support)

- 3.1** Dienstleistungen (insb. Wartung, Reparatur, Kalibrierung) erfolgen am Sitz der MAV. Der Kunde ist für die Lieferung und Abholung der Prüfgeräte zum bzw. vom Geschäftssitz der MAV selbst verantwortlich und hat diese vorab an MAV anzukündigen.
- 3.2** Wird bei der Vorabprüfung des Prüfgerätes ein Reparaturbedarf festgestellt, oder liegen die bei der Vorabprüfung ermittelten Toleranzen außerhalb der Herstellerspezifikation bzw. der vom Kunden vorgegebenen Toleranzgrenzen für das Prüfgerät, erhält der Kunde von MAV vor der Durchführung weiterer Dienstleistungen einen Kostenvorschlag.
- 3.3** Erteilt der Kunde den jeweiligen Dienstleistungsauftrag nicht, ist MAV berechtigt, dem Kunden eine angemessene Aufwandspauschale für die Vorabprüfung in Rechnung zu stellen.
- 3.4** Reparatur, Wartung, Kalibrierung und sonstige Dienstleistungen erfolgen grundsätzlich anhand der Vorgaben des Herstellers bzw. von MAV. Abweichende Kundenvorgaben werden nur Gegenstand der Beauftragung, wenn sie ausdrücklich zwischen MAV und dem Kunden vereinbart werden.

4. Erfüllungsort; Gefahrübergang; Versand; Lieferung

- 4.1** Die Lieferung der Prüfgeräte erfolgt ab dem Geschäftssitz der MAV oder einem anderen von MAV bestimmten Ort. Der jeweilige Ort des Versendens ist Erfüllungsort für die Lieferung und der Ort einer etwaigen Nacherfüllung.
- 4.2** Von MAV in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von MAV anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 4.3** Nach Vereinbarung der Parteien werden die Prüfgeräte auf Kosten des Kunden an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht anders vereinbart, ist MAV berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 4.4** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Prüfgeräte geht spätestens mit der Übergabe des Prüfgeräts an den Kunden auf diesen über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Prüfgeräts sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe des Prüfgeräts an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über.
- 4.5** Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine wesentliche Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist MAV berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

5. Zahlung

- 5.1** Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Sämtliche Preise gelten ab Werk und verstehen sich in EURO, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuer (soweit anwendbar), sowie zuzüglich Verpackungskosten. Soweit die Lieferung vereinbart ist, verstehen sich sämtliche Preise zuzüglich der Transportkosten, sowie bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 5.2** Sämtliche Vergütungen für die von MAV in Rechnung gestellten Lieferungen und Leistungen sind, soweit nicht anders vereinbart, jeweils sofort fällig und ohne jeden Abzug an MAV zu zahlen.
- 5.3** MAV behält sich vor, Lieferungen und Leistungen von dem Eingang der vollständigen oder teilweisen geschuldeten Vergütung auf dem Geschäftskonto von MAV oder von der Deckung durch eine Warenkreditversicherung abhängig zu machen. MAV wird einen solchen Vorbehalt bereits im Angebot erklären. Soweit in diesen Fällen eine Lieferfrist vereinbart ist, beginnt der Lauf dieser Frist erst mit vollständigem Zahlungseingang bei MAV.
- 5.4** Für Zahlungsverzug gilt die gesetzliche Regelung.

- 5.5** Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Vergütungsanspruch von MAV durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist MAV nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
- 5.6** Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1** Erfolgt die Lieferung der Geräte vor vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung, behält sich MAV bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus dieser Vereinbarung das Eigentum an den Prüfgeräten vor.
- 6.2** Der Kunde hat die unter Vorbehalt im Sinne von Ziffer 6.1 gelieferten Prüfgeräte (nachfolgend „Vorbehaltsware“) pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.
- 6.3** Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insb. durch Pfändung, wird der Kunde den Dritten unverzüglich auf das Eigentum von MAV hinweisen und MAV hierüber informieren, um MAV die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen.
- 6.4** Sofern und soweit MAV die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erteilt, tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt, an MAV ab. Unbesehen der Befugnis von MAV, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Kunde auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich MAV, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.
- 6.5** Eine Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware ist grundsätzlich untersagt. Sofern MAV die Zustimmung zu einer Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung der Prüfgeräte erteilt, erfolgt dies – vorbehaltlich Ziffer 10 dieser AGB – unter Ausschluss der Gewährleistung von MAV.
- 6.6** Die Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für MAV vorgenommen. Bei einer Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware erwirbt MAV Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 7. Nutzungsrechte an Software**
- 7.1** MAV räumt dem Kunden mit Auslieferung der Software das nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, einfache, nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte Recht ein, die Software im Objektcode zeitlich unbeschränkt im eigenen Geschäftsbereich und zu eigenen Zwecken zu nutzen. Dies umfasst insbesondere das Recht, die Software dauerhaft oder temporär auf eigener Hardware zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen.
- 7.2** Dem Kunden ist gestattet, die Software auch auf einen alternativen Rechner zu übertragen und zu installieren, wobei es im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden liegt, dass der vom Kunden bereitgestellte Rechner den Systemanforderungen entspricht.
- 7.3** Stellt MAV– egal aus welchen Gründen – dem Kunden eine kostenfreie oder kostenpflichtige Nachbesserung oder Neuauflage der Software, z.B. in Form von Updates, Upgrades oder neuen Releases zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Nutzungsrechte des Kunden auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von MAV, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt.
- 7.4** Der Kunde ist berechtigt, zu Archivierungszwecken eine notwendige Anzahl von Kopien der Altsoftware anzufertigen.
- 7.5** Die Einräumung der vorgenannten Nutzungsrechte erfolgt jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- 7.6** Der Kunde darf die Software einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software überlassen. Die vorübergehende oder teilweise, entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt. Die Weitergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung von MAV. MAV erteilt die Zustimmung, wenn der Kunde gegenüber MAV schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Software dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber MAV mit den hier vereinbarten Geschäfts- und Weitergabebedingungen erklärt.
- 7.7** Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht in eine andere Codeform zu bringen oder Veränderungen am Code vorzunehmen.
- 8. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit**
- 8.1** MAV gewährleistet, dass die Prüfgeräte den Spezifikationen im jeweiligen Datenblatt entsprechen. Es obliegt dem Kunden, sicherzustellen und zu überprüfen,
- ob das Prüfgerät den eigenen Geschäftsanforderungen, insbesondere dem vorgesehenen Anwendungsbereich, genügt;
 - ob und wann er das Prüfgerät operativ in seinem Unternehmen einsetzt; und
 - ob und wann er das Prüfgerät wartet oder MAV mit der Wartung beauftragt.
- 8.2** Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist MAV nach eigener Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 8.3** Die Gewährleistungsfrist für Geschäfte innerhalb der EU und des EWR beträgt zwölf Monate ab Lieferung. Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der EU und des EWR, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Lieferung. Maßgeblich für die Bestimmung der Gewährleistungsfrist ist der Sitz des Kunden und dessen Zugehörigkeit zur EU/EWR im Zeitpunkt der Lieferung.
- 8.4** Der Kunde ist verpflichtet, das Prüfgerät und seine Bestandteile bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle einer Selbstabholung bei Übernahme unverzüglich auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Hierbei festgestellte Mängel sind vom Kunden unverzüglich gegenüber MAV schriftlich zu rügen. Macht der Kunde innerhalb von 3 Werktagen nach Ablieferung an oder Übernahme durch den Kunden keine Mängel gegenüber MAV geltend, so gilt das Prüfgerät als mangelfrei, soweit der später geltend gemachte Mangel bei Durchführung der vereinbarten Untersuchung für den Kunden erkennbar war oder erkennbar gewesen wäre.
- 9. Schutzrechte Dritter**
- 9.1** Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Prüfgeräte, insbesondere Software geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, kann MAV entweder
- nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die Prüfgeräte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen, so dass sich das abgeänderte Prüfgerät zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung eignet oder
 - den Kunden von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.
- 9.2** Gelingt dies MAV zu angemessenen Bedingungen nicht, hat MAV die Prüfgeräte gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, das Prüfgerät an MAV zurückzugeben.

- 9.3** Voraussetzungen für die Haftung von MAV nach vorstehender Ziffer 9.1 sind, dass der Kunde MAV von der Kenntniserlangung oder Geltendmachung von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen MAV überlässt oder nur im Einvernehmen mit MAV führt. Dem Kunden durch seine eigene Rechtsverteidigung entstandene Gerichts- und Anwaltskosten hat der Kunde selbst zu tragen.
- 9.4** Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen MAV ausgeschlossen.
- 9.5** Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für MAV zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden beim Kunden.
- 10. Haftung**
- 10.1** MAV haftet nur nach Maßgabe der folgenden Ziffern:
- 10.2** MAV haftet für Schäden des Kunden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden wegen einer von MAV gegebenen Garantie oder wegen arglistig verschwiegener Mängel, für alle von MAV sowie ihren gesetzlichen Vertretern bzw. Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden, unbeschränkt.
- 10.3** Im Übrigen haftet MAV nur, soweit MAV eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, z.B. die vertragsgemäße Lieferung der Prüfgeräte. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
- 10.4** Für den Verlust von Daten haftet MAV nicht, soweit der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 10.5** MAV haftet, unbeschadet der in den Ziffern 10.1 bis 10.4 genannten Fälle, nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sowie nicht für auftretende Mängel, die im Zusammenhang mit einer durch den Kunden vorgenommenen oder sonst veranlassten Änderung der Prüfgeräte oder sonstigen Fremdeinflüssen stehen, und die aus dem Risikobereich des Kunden stammen.
- 10.6** Es obliegt dem Kunden nachzuweisen, dass auftretende Mängel nicht kausal auf einer Änderung der Prüfgeräte, nicht bestimmungsgemäßer Anwendung, Nichtbeachtung der den Prüfgeräten beigefügten Dokumentation sowie von MAV oder dem Hersteller erteilten Hinweisen, Anleitungen und Anweisungen oder sonstigen Fremdeinflüssen beruhen.
- 11. Höhere Gewalt**
- Wird MAV an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe und/oder Energieversorgungsschwierigkeiten, Pandemien, sei es, dass diese Umstände im Bereich von MAV, sei es, dass sie im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Leistung nicht unmöglich wird, die Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die oben genannten Umstände die Leistung unmöglich, so wird MAV von ihren Leistungsverpflichtungen befreit. Der Kunde muss keinerlei Gegenleistungen erbringen.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1** Das Angebot und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Anlagen bilden den gesamten Inhalt der Vereinbarung zwischen den Parteien. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich geschlossen und als Anlage zum Angebot genommen werden.
- 12.2** Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlich von den Parteien Gewollten am nächsten kommt und dabei die berechtigten Interessen beider Vertragsparteien angemessen berücksichtigt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- 12.3** Ausschließlicher Gerichtsstand – auch international – für alle sich aus der Rechtsbeziehung zwischen MAV und dem Kunden mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Berlin in der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.4** Die Rechtsbeziehungen zwischen MAV und dem Kunden unterliegen allein dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Bei dem Recht der Bundesrepublik Deutschland soll es auch dann verbleiben, wenn nach deutschem Recht auf das Recht eines anderen Staates verwiesen wird (Ausschluss des Kollisionsrechts).
- 12.5** Ein Versäumnis oder Verzug bei der Durchsetzung einer Verpflichtung oder Ausübung eines Rechtes aus dieser Vereinbarung stellt keinen Verzicht dieser Verpflichtung oder dieses Rechtes dar.